# Zweite Epoche
von
der Eröffnung des rheinischdeutschen
Nationalkonvents,
bis
zu den für die Franken unglüklichen
Attaken bei Bingen, Kreuznach und
Worms. *)

## Inhalt.

I. Feierliche Eröffnung des Nationalkonvents. II. Fortgesezte Sitzung und Wahl eines Präsidenten. III. Kurze Schilderung des Konventspersonals. IV. Zweite feierliche Sitzung und Vor-

*) Hier ist die Abtheilung, so wie sie auf dem Umschlage des ersten Hefts angegeben worden beibehalten, ich glaube aber daß es dem Leser nicht unangenehm seyn wird, daß hier nicht ganz die Chronologie beibehalten ist, denn die Geschichte dieses rheinischdeutschen Nationalkonvents ist zu merkwürdig, als daß man selbige brechen könne; nach dieser Konventsgeschichte folgt aber die Geschichte der Kriegsbegebenheiten in diesem Zeitraume bis zum ersten April und weiter ununterbrochen.

Cee

Vorfallenheiten derselben. V. Neue Art die Einwohner von Mainz zur Ablegung des gefoderten Eides zu verführen. VI. Weitere Konventssitzung. VII. Berathschlagung über die Vereinigung mit Frankreich. VIII. Weitere Sitzung und endlicher Schluß, sich mit Frankreich zu vereinigen. IX. Wahl der Deputirten nach Paris, und Gegenstand der neuen Berathung. X. Nicht ungegründete Furcht vieler noch nicht geschworner Einwohner. XI. Neue Konventssitzung und weitere Berathschlagung zum künftigen Dekret. XII. Abermalige Konventssitzung und Ablesung eines Schreibens an den Nationalkonvent zu Paris. XIII. Abreise der nach Paris deputirten Glieder des rheinisch-deutschen Konvents. XIV. Weitere Konventssitzungen, dann ein neues Dekret die Nichtschwörende betreffend. XV. Abermalige Konventssitzung, dann ein anderes Dekret die Emigrirte betreffend. XVI. Hinrichtung zweier französischen Emigrirten. XVII. Neue Vorkehrungen gegen den Auflauf bei entstehendem Lermen. XVIII. Neues Dekret gegen die Mainzische Hofbedienten. XIX. Exportation sämmtlicher Hofbedienten. XX. Fortbringung verschiedener Einwohner als Geißlen. XXI. Abreise der Pariser Konventsdeputirten, und Entweichung einiger rheinisch-deutschen Konventsdeputirten. XXII. Lezte Konventssitzung, Ernennung einer neuen Administration und Strafe gegen die entwichenen Deputirte. XXIII. Seltenes Beispiel einer auffallenden Schwärmerei einer Frau.

---

I.

Endlich erschien, nach Forsters Sprache, der heiligste Tag, den ganze Generationen mit Sehnsucht so lange erwarteten, und der Heil und Seegen allen folgenden Generationen verkündigte. Schon Morgens gegen acht Uhr (am 17ten März) versammelten sich die in den beschriebenen Volkswahlen ernannte Volksrepräsentanten zum erstenmale in dem großen Rittersaale des teutschen Hauses. *) Der Bürger und Zinnengieser Eckel, Repräsentant der Stadtsektion C, ein Mann von 80 Jahren, hatte als Aeltester den Vorsitz, die vier jüngsten hingegen mußten die Stelle der Sekretaire vertretten. Das erste Geschäft dieser rheinisch-deutschen Nationalversammlung bestand eigentlich nur in der Untersuchung der Vollmachten, dann in der förmlichen Ablegung



*) Anfangs war der große Saal des Schröderischen Kaffeehauses und bis dieser ganz bequem zu dem Ende eingerichtet seye, die St. Peterskirche zu den Sitzungen des Nationalkonvents bestimmt, warum solche aber so schnell in das teutsche Haus verleget worden, ist unbekannt; es müßte denn der von dem Kammerdiener Schröder gefoderte monatliche Zins zu 25 Karolins den Madators zu hoch geschienen haben.

des Eides: getreu zu seyn dem Volke, den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und ihre Pflicht als Stellvertretter des Volkes gewissenhaft zu erfüllen, und endlich darinn, daß sich die ganze Versammlung für wirklich konstituirt erklärte. Nach diesen blos feierlichen Handlungen wurde die erste Sitzung dieses rheinischdeutschen Konvents aufgehoben. (nach 12 Uhr Mittags.)

II. Nachmittags gegen drei Uhr begann die zweite Sitzung, die sich mit der Wahl eines Präsidenten und eines Vizepräsidenten zuerst beschäftigte, die erste Stelle wurde dem bekannten Hofmann, die zweite hingegen dem bekannten Forster zu Theil. Nach dieser Wahl, wobei Eckel noch den Vorsitz hatte, wurde von diesem neuen Konvent eine Deputation von sechs Gliedern an die deputirten Kommissarien des französischen Nationalkonvents und an die der französischen vollstreckenden Gewalt abgeordnet, um durch sie der französischen Republik für die hergestellte Souverainetät des rheinischdeutschen Volkes zu danken, und die Erhaltung derselben ihrem fernern Schutze zu empfehlen. Während der Sendung dieser Deputation erschien die Munizipalität, um der Konvention zu huldigen.

worauf endlich die Konvention dieses rheinischdeutschen Volkes erklärte: daß sie als Stellvertretterin der Souverainetät des Volkes unverlezbar seye, daß keines ihrer Glieder seiner Privatmeynung wegen belanget werden, auch nicht ohne vorheriges Gutheisen der Konvention in Verhaft genommen oder exequirt werden könne. Ueber die Polizei und die innere Organisation der Konstitution aber wurde einem Ausschusse, und über die Ernennung der Glieder zu einem Wachsamkeitsausschusse, dem Präsidenten der Bericht auf den kommenden Tag aufgetragen.

III. Der Konventsdeputirten waren in der ersten Sitzung etwelche und sechszig, unter denen wohl mehr als die Hälfte gute Landbauern waren, die zum größten Theile nicht ein Wort, vielleicht nicht eine Sylbe von dem, was im Konvent verhandelt wurde, verstanden; mehrere von dieser Klasse, waren sogar über die auf sie gefallene Wahl so unzufrieden, daß sie durch militairische Macht nach Mainz, als den Ort der Konventssitzung, gebracht werden mußten. Diese, zum größten Theile, waren, ohne einigen Antheil an den Konventshandlungen zu nehmen, zufrieden mit denen ihnen als Taggeldern ausgeworfenen fünf

Gulden dreisig Kreuzer; sie waren für Freude beinahe ganz ausser sich, da ihnen die nie gewohnte Ehre wiederfuhr, bei den Nationalkommissarien mit einem guten Mittagessen bewirthet zu werden, viele noch aufgeblähet, daß sie nun auch eine befehlende Rolle spielen könnten, zufrieden und beruhiget durch die für die meisten sehr tröstliche, und so weislich vorbehaltene Unverlezbarkeit und daß keiner an einem Gerichtshofe belangt oder exequirt werden könne. Der andere Theil der Konventsdeputirten bestand aus einigen Bürgern, aus mehreren studirten jungen Leuten, aus verschiedenen mißvergnügten Geistlichen verschiedener Religionen, dann aus wenigen Gelehrten, die aber trotz ihrer Gelehrsamkeit doch keine gute studirte Politik hatten, *) die alle der Präsident Hofmann so zu leiten wußte, daß

*) Was war also von diesen, kaum vom fünfzigsten Theile des Volkes zur Besorgung des allgemeinen Wohls, Auserwählten anderster, als Raserei und tollkühnes Zeug zu erwarten, besonders da keiner von all den Deputirten, die Bestandtheile des neuen deutschen Freistaates anderst als nur dem Namen nach kannte, und die Häupter dieser Volksversammlung noch gar eines schwärmerischen Geistes waren.

daß sie dessen rasende Absichten genehmigten, und seinen überspannten Wünschen zuvorkamen, denn Hofmann verstund es, einem jeden so viel Vortheil einzuräumen, als erforderlich war, einen Theil seines Egoismus zu befriedigen, und denselben in Erwartung, in Hoffnung eines noch größeren Lohnes zu halten.

IV. War die erste Sitzung des rheinisch-deutschen Konvents feierlich und erhaben, so war die zweite (am 18ten März) nach Böhmers Sprache, noch um so viel erhabener. In dieser Konventssitzung wurde zuerst im allgemeinen festgesezt, daß das Reglement des französischen Konvents bei ihren Berathschlagungen provisorisch angenommen seyn sollte, und nachher zu Vorschlägen zum ersten feierlichen Dekret geschritten, wobei sich vorzüglich der Bürger Deputirte Dorsch, Wedekind, Metternich und Forster auszeichneten, doch wurde nur des leztern Entwurf angenommen, und kraft dessen in einem förmlichen Dekret der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen für frei, unabhängig unzertrennlich, aller Zusammenhang mit dem deutschen Kaiserreiche für aufgehoben, alle in diesem Striche regierende Kurfürsten, Fürsten, Grafen, weltliche und geistliche

Körperschaften ihrer Ansprüche auf ihre Staaten verlustig, ihre durch Usurpation angemaßten Souverainetätsrechte auf ewig für verloschen erklärt. (Beilage sub No. 78.) Dieser gewiß verwegene Schritt des eingebildeten rheinischdeutschen Nationalkonvents, würde lange nicht ein so großes Aufsehen erregt haben, wenn nicht auch des Präsidenten Hofmann, Motion: „daß jeder, welcher in diese nun frei gewordene deutsche Provinz kommen würde, um etwas mehr als Bürger seyn zu wollen, sammt seinen Unterhändlern und Helfershelfern, mit dem Todte gestraft werden sollte," genehmiget und dem Dekrete unter dem 4ten Artikel einverleibt worden wäre. Dieses verwegene Schwärmerstück wurde nach einem Schluß des Konvents 30 tausendmal abgedruckt, und der Munizipalität zur feierlichen Bekanntmachung zugestellt, die auch nicht einen Augenblick säumte, die feierliche Bekanntmachung zu unternehmen. *) Schon während der Ausfertigung dieses

*) Diese feierliche Bekanntmachung geschahe auf die nemliche Art wie die Bekanntmachung der Custinischen Proklamation vom 16ten Februar, siehe oben Abschnitt fünf, Epoche zwei, Absatz drei, No. VI. in der Note pag. 646.

dieses ersten Dekretes wurden dreisig Kanonen gelöset, wornach endlich die französische Nationalkommissarien, sämmtlich anwesende Generäle, nebst dem Generalstab in dem neuen Konvent erschienen sind. Die Kommissaire Merlin, Simon und Haußmann hielten jakobinisch patriotische Reden, versicherten den rheinischdeutschen Konvente ihrer brüderlichen Liebe, und des beständigen Schutzes der Frankennation, munterten die neue Volksrepräsentanten auf, die alte Verfassung zu zertrümmern, und eine neue freie und dauerhafte einzuführen. Kommmissair Haußmann beobachtete noch in seiner Rede, man weis nicht aus Absicht oder aus Zufall, die meiste Bescheidenheit und faßte in einer Kürze alles, was Merlin und Simon durch vieles Wortgepränge zu deklamiren sich bestrebten. (Beilage sub No. 75.) Auch General Custine nahm das Wort und versprach in seinem gewohnten großpralerischen Tone, seinen lezten Blutstropfen für die Behauptung der Freiheit zu wagen, schmeichelte sich auch mit 30000 neuen Frankenbrüder, als mit einem unversöhnlichen Feinde aller Tyrannen und aller Ungerechtigkeiten aus dem neuen Feldzuge, wozu die Plane bereits verabredet seyen, als Sieger zurück zu kehren. (Beilage sub No. 76.)

Nach Custine nahm der Präsident Hofmann das Wort, und brachte in einer langen Rede der Eitelkeit der Kommissaire sowohl, als des Generals, auf eine ächte Jakobinerart ein Opfer, das nur der Präsident Hofmann zu bringen vermögend war. (Beilage sub No. 77.) Dafür erhielt er auch von den Repräsentanten des fränkischen Volks den Bruderkuß, den Reubel mit den Worten begleitete: „Sie „haben sich frei erklärt, ich umarme Sie, „ein freier Franke umarmt keinen Sklaven.“ Auch Custine erklärte bei seiner Umarmung noch: „So lange dieses Herz in meinem Körper „schlägt, werde ich alle meine Kräfte aufbie„ten um zu verhindern, daß nie wieder ein „Despot dieses freie Volk unterjoche.“ Nun entfernten sich die fränkischen Brüder und die Sitzung beschloß sich damit, daß alle Nationalkonventsdeputirten unter dem Donner der Kanonen und unter dem Klang einer abwechselnden Musik sich einander umarmten, und sich einander ewige Bruderliebe und Treue zuschwuren. Dieser gewiß lächerlichen Szene gab Böhmer die Kraft, welche die Feinde der Republik erzittern zu machen, und den Händen der gegenseitigen Armee die Waffen zu entziehen im Stande seyn sollte.

V. Aller bisher angewandten Mühe ohngehindert, wollte sich doch die Anzahl der geschwornen Bürger nicht sonderlich vermehren, deßhalb sann der Konventsdeputirte Böhmer auf ein anders Mittel, dem er mehr Wirkungskraft, als allen vorhergehenden zutrauete, besonders da er nach seiner Meinung allen Einwohnern von Mainz ihre Anhänglichkeit zu ihrem alten Regenten ganz zu benehmen glaubte. Er rükte nemlich in die Mainzer Nationalzeitung vom 18ten März, unter der Aufschrift von Köln, einen Auszug eines Briefes aus Koblenz, mit folgenden Worten ein: „Man hat vermuthlich bis „hieher die Stadt Mainz schonen wollen, al„lein der Kurfürst hat Sr. Majestät dem „König von Preussen erklärt, auf alle mög„liche Art die Feinde vom deutschen Boden „zu treiben, und deswegen weiter keine Rük„sicht zu nehmen, er ist entschlossen nie mehr „nach Mainz zurück zu kehren." — Diese boshaft äusersonnene Lüge begleitete er mit so vielen unverschämten Betrachtungen, daß jederman gleich den eigentlichen Wink verstand: daß nemlich die Gnadenzeit für die Leistung des Eides noch immer fortlaufe, man aber auch zugleich einsehe, daß diese Auffoderung zum Abfalle die niedrigste und schwärzeste Verläumdung seye.

VI. In

VI. In der dritten rheinischdeutschen Konventssitzung (19ten März) begann die Berathschlagung über die Frage: In welcher bestimmten Form soll künftig dieser von seinem ehemaligen Schwesterlande getrennte, auf den allgemeinen Grundpfeilern der Freiheit und Gleichheit errichtete Staat existiren? Mehrere Mitglieder glaubten, daß diese Sache gar nicht richtig erörtert werden könnte, bevor nicht die drei Fragen gehörig aufgelöset seyen: Soll Mainz mit dem ganzen linken Rheinufer eine für sich allein bestehende Republik ausmachen; soll endlich diese neue Republik durch ein Bündniß mit Frankreich sich unter den Schutz dieser großen Republik begeben, oder soll diese neue Republik Frankreich bitten, daß es diesen rheinischdeutschen Freistaat mit sich vereinige? Die Berathschlagung aber dieser Fragen wurde auf den folgenden Tag verlegt, und die Sitzung damit beschlossen, daß man die Ernennung einer neuen Administration noch um acht Tage ausgesezt, und die alte vorhin bestandene noch für diese Zeit bestätigt hat.

VII. Die folgende Sitzung, (20ten März) wo die Anzahl der Konventsdeputirten durch die Ankunft der noch abwesenden Glieder schon

bis auf hundert angewachsen war, war nicht minder merkwürdig; und man sahe und hörte weiter nichts als Redner und Reden für die Vereinigung mit dem republikanischen Frankreich, alle Redner stimmten beinahe darinn ganz überein: „Als Freistaat für sich „kann nun einmal Mainz mit dem ganzen „linken Rheinufer nicht bestehen, es ist zu „schwach, die Regenten Deutschlandes sind „seine natürliche Feinde, sie werden nie einen „kleinen Staat, der die Grundsätze der „Volkssouverainetät, der Freiheit und „Gleichheit behauptet, in Ruhe lassen, da „dessen Grundsätze mit ihren Regentenan= „sprüchen unverträglich sind: denn der Re= „gent will dem Volke befehlen und das, „vermöge seiner angebohrnen Vorrechte. „Ein Bündniß mit Frankreich könnte dem „neuen Freistaate zwar Vortheil bringen, „allein womit ist er wohl vermögend Frank= „reich den Schutz zu bezahlen, zumal dieses „auf alle Herrschaftliche= Adliche= „und Klostergüter zum Ersatze der „Kriegskosten Ansprüche machen kann. „Ueberdem könne Mainz auch nie von einem „blosen Bündniß die Unterstützung erwarten, „deren es zu seiner Sicherheit von Frankreich „immer bedürfe. Es bleibe folglich auch

„nichts

„nichts anders übrig, als Frankreich zu
„bitten, Mainz mit den umliegenden Landen
„als einen Theil seiner großen Republik an=
„zuerkennen, und es an den Rechten und
„Pflichten von ganz Frankreich Theil nehmen
„zu lassen. Die Vortheile welche Frankreich
„durch die Festung Mainz und durch den
„Rhein ziehen könne, würde die Bitte unter=
„stützen. Uebrigens leide es keinen Zweifel,
„daß die Vereinigung mit Frankreich nicht
„allein für die Sicherheit von Mainz noth=
„wendig seye, sondern auch noch dieser
„Stadt sehr viele wesentliche Vortheile dar=
„biete, welche alle Folgen des Zusammen=
„hanges mit einem großen Reiche sind,—
„der Rheinhandel würde aufblühen, und
„Mainz müßte die Niederlage des französi=
„schen und deutschen Handels werden."
Die deshalb vielfältig gehaltene Reden währ=
ten die ganze Sitzung bis zu ihrem Schlusse,
ohne daß noch alle jene die Rednerbühne be=
tretten hatten, welche über diesen Gegenstand
zu reden sich anerboten; daher beschloß die
Versammlung, morgen die Discussion über
diesen Gegenstand fortzusetzen.

VIII. In der folgenden Sitzung (21ten
März) wurden gleich Anfangs abermals
meh=

mehrere Reden für die Vereinigung mit Frankreich gehalten, deren wesentlicher Inhalt mit den Tages vorher abgehaltenen vollkommen übereinstimmte, so daß die Versammlung, oder vielmehr Hofmann mit seinem teuflischen Anhange, dergestalt von den Vortheilen dieser Vereinigung durchdrungen ward, daß sie, ohne die Vorträge der noch ausser jenen eingeschriebenen Redner abzuwarten, belebt von dem glühendsten Enthusiasmus für Freiheit und Gleichheit, ihre Berathschlagungen für vollendet erklärte, und ein Dekret ganz nach dem Vorschlage des Mitdeputirten Metternich abfaßte, nemlich: Daß der Konvent die Nothwendigkeit und den Nutzen der Vereinigung mit Frankreich erkenne und beschließe, und daß der Konvent aus seiner Mitte Abgeordnete an das fränkische Konvent senden werde, die diese Vereinigung zu Stande bringen sollten. (Beilage sub No. 79.)

IX. In der sechsten Sitzung (22ten März) beschäftigte man sich Anfangs mit der Wahl der Deputirten, welche dem fränkischen Nationalkonvente zu Paris die Bitte des deutschen Nationalkonventes am Rhein vortragen sollte, wobei Forster, Potoki, ein Kaufmann, und Luchs, ein Studirter, aber schon eine geraume

raume Zeit Pachter in Kostheim, zu dieser Absendung ernannt wurden. Nach dieser Wahl entstand die Frage: welche Strafe denen bereits munizipalisirten Ortschaften, welche noch keine Deputirte zum Nationalkonvente geschikt haben, zu bestimmen sey: der Konvent wollte sich aber mit der desfalsigen Entwiklung nicht abgeben, und verwies solche an den Sicherheitsausschuß; dagegen eröffnete sich eine neue Berathschlagung über den Gegenstand des nächsten Dekretes, der, nachdem Mainz mit seiner umliegenden Gegend für frei und von dem deutschen Reiche für unabhängig erklärt, und des Schutzes halber gegen auswärtige Feinde die Vereinigung mit Frankreich beliebt worden war, nichts anders betreffen konnte als die Eingebornen dieses Landes, die durch ihr zeitheriges Benehmen genugsam gezeigt hatten, daß sie zu dieser neuen Ordnung der Dinge ihren Beifall nicht geben konnten. Daher ward auch im Konvente die Frage aufgeworfen: Welche Maasregeln hat man in Ansehung der noch nicht geschwornen Einwohner des Distrikts zwischen Landau und Bingen zu beobachten? Ohne sich in das Detail einzulassen, drangen einige Mitglieder auf Strenge, andere zogen die Gelindigkeit vor, ein anderes Mitglied bemerkte,

merkte, daß man nothwendig zwischen munizipalisirten und nichtmunizipalisirten Orten einen Unterschied machen müßte, und schlug vor, in Ansehung der leztern die provisorische Administration aufzufodern, alle nur immer noch mögliche Maasregeln anzuwenden, um dieselben für die Freiheit und Gleichheit zu gewinnen; in Ansehung der ersteren aber Strenge gegen diejenigen zu gebrauchen, die sich den Eid der Freiheit und Gleichheit zu leisten weigerten. Die allgemeine Sicherheit erfodere es, solche Mitglieder des Staats, die wahrscheinlich nur die Gelegenheit abwarteten, um Verräther an ihren geschwornen Mitbürgern zu werden, nochmals zur Eidesleistung innerhalb drei Tagen aufzufodern, und im Falle sie fortführen, den Eid zu verweigern, sie nach dieser Zeit ohne weitern Aufschub zu exportiren. Auf diese Motion entstanden neue Debatten, nemlich über die Frage, wohin jene zu bringen seyen, die die Eidesleistung ferner verweigerten? Viele wollten, daß sie nicht mehr über die Rheinbrücke zu den Deutschen, sondern in das Innere von Frankreich gebracht werden sollten; endlich wurde angenommen, daß hierüber der Konvent nicht ehender entscheiden könne, als bis er zuvor mit den fränkischen Kommissarien die nöthige Rükſprache

genommen habe; endlich wurde eine Kommission ernannt, welche mit den Kommissarien des fränkischen Konvents sich über die Art und Weise der Verbringung der Nichtgeschwornen benehmen, zugleich aber auch für sich über den Punkt, wie die noch nicht munizipalisirte Orte für die Freiheit und Gleichheit zu gewinnen seyen, berathen sollte, und damit schloß sich diese weitere Sitzung.

X. Dieser Sitzung hatten viele theils geschworne theils ungeschworne Einwohner als Zuschauer beigewohnet: es war also auch ganz natürlich, daß die lezten Debatten über die Art der Hinwegschaffung der Nichtgeschwornen, bei allen noch nicht geschwornen Einwohnern, die sich einmal fest entschlossen hatten, den gefoderten neufränkischen Eid nicht zu leisten, ein nicht geringes Staunen, ja selbst eine äusserst bange Erwartung ihres künftigen Schiksals erregen mußten, die dann zur Folge hatten, daß sich viele, die zu bleiben und alles Ungemach mit den übrigen guten Bürgern zu theilen entschlossen waren, nun zur Emigration sich vorbereiteten, andere hingegen gar nicht säumten, ohne Pässe und ganz in der Eil, höchstens auf eine Woche mit den nöthigsten Vrdürfnissen versehen, als Spaziergänger emigrirten.

XI. In

XI. In der wieder eröffneten Sitzung (23ten März) gieng man endlich in das Detail des Verfahrens gegen die Nichtgeschwornen, und wollte durchaus, daß alle Nichtgeschwornen exportirt und ihr ganzes Vermögen zum Vortheile des Staats eingezogen werden sollte; jedoch sollte den Söhnen der Exportirten, wenn sie 21 Jahre alt seyen und den Eid der Freiheit und Gleichheit ablegten, zu bleiben nicht nur gestattet seyn, sondern denselben auch noch der auf sie fallende Antheil ihres elterlichen Vermögens verabreichet werden; allen übrigen Kindern aber dürften keine weitere Ansprüche an dem Vermögen ihrer exportirten Eltern gestattet werden. Bei diesem sowohl elter- als kindermörderischen Vorhaben, nahm selbst der sonst bösartige Böhmer einen mäßigen Ton an, und schlug vor, hiebei noch zu dekretiren: „Alle Kinder unter 14 Jahren, welche von „ihren Eltern mit ins Ausland genommen „werden, sollen ihre Ansprüche auf den „ihnen zustehenden Theil des elterlichen „Vermögens behalten, und wenn sie im „21. Jahre ihres Lebens zurückkommen und „den Bürgereid schwören, so sollen sie als „Bürger auf- und angenommen und ihr Antheil an dem elterlichen Vermögen ihnen

„ausgeliefert werden. Alle Kinder unter „14 Jahren, welche von ihren zu exportiren= „den Eltern, nach der den lezten zustehenden „Freiheit, zurükgelassen werden, sollen auf „Kosten des Staats erzogen werden." Hofmann der Tongeber dieses wahrhaft tyrannischen Konvents sezte diesem Vorschlag entgegen: „Daß hier, wo es auf öffentliche Sicher= „heit ankäme, die Barmherzigkeit nicht statt „finde," und behauptete, um Böhmern nur desto gewisser abzustimmen: „das Recht der „Kinder auf die Güter ihrer Eltern seye ein „eingebildetes Recht und schlechterdings nicht „in der Natur gegründet." Läßt sich wohl etwas auffallend ungereimteres in einem kultivirten Staate erwarten? Allein Hofmann hatte sich nun einmal vorgenommen alles zu verwerfen, was seiner nun durch übertriebenen Freiheitsschwindel verworrenen und abgestumpften Denkkraft nicht mehr behagte, und es fehlte ihm niemals an Unterstützern. Böhmer hatte sich nun einmal fest vorgenommen auf seinem Vorschlage zu beharren, seye es nun aus Gefühle des Vaters, oder um seine zeither verübte Schandthaten nun durch eine gute Handlung bei seinen Mitbürgern in Vergessenheit zu bringen, und bemerkte auf Hofmanns Einwendungen: „Hier komme nicht Barm=

„herzig=

„herzigkeit, sondern Gerechtigkeit gegen un-
„schuldige Kinder in Anschlag; die größten
„Weltweisen aller Zeitalter hätten von
„jeher das Gegentheil behauptet. Hätte ir-
„gend jemand natürliche Ansprüche auf das
„Vermögen der Eltern, so seyen es die Kin-
„der. Ihr Daseyn wäre eine natürliche
„Folge des Daseyns ihrer Eltern; sie hätten
„daher das sehr natürliche Recht, von den
„Urhebern ihres Lebens auch die Erhaltung
„desselben zu fodern. Nähme man dies nicht
„an, so wäre das Daseyn der Kinder ein
„Unglück; Kinder könnten ihren Eltern
„fluchen, ihnen dasselbe gegeben zu haben.
„Das wäre ja im höchsten Grad unnatürlich,
„und der Staat, welcher die Kinder in
„diese, alle menschliche Gefühle empörende
„Lage versezte, würde eines der heiligsten
„Verhältnisse mit Füssen tretten. Er wolle
„damit nicht sagen, daß der Staat gar keine
„Ansprüche auf das Vermögen der Eltern
„habe; allerdings hätte er solche, aber die
„Ansprüche der Kinder wären früher, und
„nur in sofern, als diese lezten befriedigt
„seyen, träten die Rechte sonstiger Saats-
„glieder oder des ganzen Staatskörpers an
„dem Vermögen der Eltern ein. Er be-
„gehre demnach, daß das Dekret die Rechte

 und

„ und Ansprüche der Unmündigen, auf das „ Vermögen ihrer zu exportirenden Eltern „ sicher stelle, und schlage in dieser Absicht „ die schon angeführten Zusätze und Artikel „ vor.“ Nun traten Forster, Wedekind und Dorsch auf, und unterstüzten den Grundsatz des Präsidenten Hofmann, und behaupteten: so lange die Kinder nicht durch eigene Arbeit das Vermögen der Eltern sich angeeignet hätten, hätten sie gar keine Ansprüche auf dasselbe. Forster bemerkte aber noch: „Möchten die „ Kinder immerhin ihren Eltern fluchen, „ das sey die eigene Schuld und Strafe der El„ tern, die sie sich durch Verweigerung des „ Eides zuzögen; das dadurch gestiftete „ Elend falle nicht dem Staate, sondern den „ Eltern selbst zur Last,“ und so war diese Sache abgethan. Man stelle sich unter Forstern keinen Menschen mehr vor, denn er hatte damalen schon alle Empfindung für Ehre und Nebenmenschen, ganz seinem Ehrgeize als Deputirter am Nationalkonvent zu Paris aufgeopfert, um dieser Räuberbande würdig zu werden; sogar das Gefühl der Dankbarkeit für genossene Wohlthaten war erloschen.

XII. Eben dieser Forster sezte als erster Deputirter zum Pariser Nationalkonvent ein

Anschreiben des Nationalkonventes des rheinischdeutschen Volkes an den Konvent der Frankenrepublik auf, das den Verfasser desselben ganz karakterisiret, und über dessen Erscheinung jeder nur noch nicht ganz verrükte Mann gleich bei dem ersten Eindrucke gänzlich verstummte; nie hat sich ein von den Freiheitsschwärmern so betittelter Hofspeichellecker beigehen lassen, die sogenannten Despoten höher zu erheben, und das Volk tiefer zu erniedrigen, als Forster in diesem Aufsatze, worinn er seinen Wohlthäter schimpfte und verachtete, die Bürger Gesetzgeber von Paris erhöhete, und ihnen die angebotene Gabe (den Strich zwischen Landau und Bingen) so annehmenswerth und glänzend schilderte; man sollte fast glauben, daß Forster sammt seinem Anhange gezweifelt hätte, ob der Konvent zu Paris dieses Land seiner Republik auch einverleiben würde. Dieses Schreiben (siehe Beilage sub No. 83.) wurde in der Konventssitzung (24ten März) verlesen, von dem ganzen Konvente genehmigt, und zur ewigen Schande von allen Anwesenden unterschrieben. *)



*) Mehrere und richtigere Betrachtungen können hier nicht gemacht werden, als der Verfasser der Schrift:

XIII. Mit diesem nur Forstern und seinen Spiesgesellen allein eigenen Schandmaale, reiseten endlich die deutsche nach Paris abgesandten Nationalkonventsdeputirte, begleitet von vielfältigen Wünschen des rheinischdeutschen Konvents, und in Gesellschaft des Bürger Kommissair Haußmann an den Ort ihrer Bestimmung, (25ten März) um das zu erwürken, was dem größten Theile der Bewohner der ganzen Rheingegend nie angenehm war.

XIV. In den weitern Konventssitzungen (25—27ten März) währten noch immer die Berathschlagungen über die Nichtgeschwornen, und die Art selbige zu behandeln fort, bis endlich ein Dekret erschien, dessen Grausamkeit so einleuchtend war, daß selbst Böhmer bei der Ankündigung desselben bedauerte, daß es ein Werk der traurigen Nothwendigkeit des Krieges sey; auch diejenigen, welche allen dergleichen Gewaltthätigkeiten dem Aeussern nach beitraten, mißbilligten entweder dasselbe,

oder

---

Schrift: „Mainz im Genusse der durch die Franzosen errungenen Freiheit und Gleichheit," Seite 213 u. f. gemacht hat.

oder suchten doch wenigstens durch irgend einen Scheingrund diese Grausamkeit in ein milderes Licht zu stellen. Selbst der mehr als tyrannische Konvent berührte im Eingange, als einen Scheingrund, die Nothwendigkeit, dem neuen Freistaate vor innern Feinden Sicherheit zu verschaffen, er erklärte aber, als solche die Ungeschwornen, und sezt nach erschöpften Mitteln der Gelindigkeit und Nachsicht als nothwendige Maasregeln der Strenge fest: „Daß alle diejenigen welche innerhalb drei Tagen den Eid nicht leisteten, nebst ihren Familien ausser Landes gebracht werden sollten. Zur Ablegung dieses Eides seyen alle in öffentlichen Staatsdiensten stehende Personen, beiderlei Geschlechts, alle Privilegirten, so wie die Wittwen und grosjährigen Töchter der ehemaligen Adelichen verbunden zu arbeiten, und die der Kriegsdienste fähigen Ungeschworne sollten ins Innere von Frankreich, die übrigen aber jenseits des Rheins gebracht werden. Wären sie aber als Aufwiegler des Volks erwiesen, so sollten sie sogleich in Verhaft genommen und mit deren Exportation der Anfang gemacht werden; alles Vermögen der Ungeschwornen solle sogleich in Beschlag genommen, und bei fernerer Weigerung des Eides

 dem

dem Staate anheimfallen. Wer von diesem Vermögen der Ungeschwornen etwas verhehle oder verbringe, habe die Strafe der Konfiskation seines eigenen Vermögens zu erwarten. Nur die Frau, die von ihrem Manne, wegen verweigerter Eidesleistung geschieden seyn wollte, behalte das ihr erweislich zustehende Vermögen, verliere aber beides im Falle eines Einverständnisses mit ihrem Ehemanne. Den Söhnen, welche 21 Jahre alt, und den Eid leisteten, bleibe ihr Vermögen. Kinder von 14 bis 21 Jahre dürften nur dann zurückbleiben, wenn sie sich selbst ernähren könnten, und nur in diesem Falle sollte ihnen nach eingetrettener Großjährigkeit und abgelegtem Eide ihr Erbtheil ausgeliefert werden." (Beilage sub No. 80.)

XV. In der nächsten Sitzung (28ten März) beschäftigten sich die versammelten Deputirten mit der Berathschlagung über die Art den nun schon ausgewanderten Bürgern des neuen Freistaates zu begegnen, und geboten endlich in einem ausgefertigten Dekrete: (Beilage sub No. 81.) „Diese mit oder ohne Erlaubniß Ausgewanderte sollten binnen drei Wochen zurückkehren, vor der Munizipalität ihres vorigen Wohnortes den Bür-

gereid

gereid leisten, ihren Privilegien und ihrem Landesherrn entsagen. Nur physische und zu erweisende Unmöglichkeiten könnten denselben als Entschuldigung ihrer längern Abwesenheit dienen, auf welchen Fall aber ihnen erlaubt seye, den Eid schriftlich einzuschicken. Hievon seyen aber alle diejenige, welche den Feinden des Mainzer Freistaates gegen ihn, oder die mit ihm verschwisterte Frankenrepublik mit Rath und That beigestanden seyen, oder noch wirklich beistünden, unabbittlich ausgeschlossen, und ihr Vermögen werde dem Staat für heimgefallen erklärt. Der übrigen Emigrirten Vermögen solle sogleich in Beschlag genommen und dessen Ertrag, wenn sie nicht in der angesezten Frist erschienen, oder sich nicht nach der Vorschrift entschuldigten und den Eid schriftlich einsendeten, zum allgemeinen Besten verwendet, ihnen aber bei ihrer Rükkehre, wenn sie nichts Feindseliges gegen beide Staaten unternommen hätten, wieder ausgeliefert werden." Den Einwohnern wurde unter schwerer Strafe verboten, mit Ausgewanderten einen Verkehr zu haben, oder sie zu unterstützen oder etwas von ihrem Vermögen zu verheimlichen.

XVI.

XVI. Noch ereignete sich an diesem Tage, daß zwei französische Emigranten, ein Hauptmann und ein Lieutenant sich in Mainz in dem Gasthof zum König von England unter fremden Namen einfanden. Der Wirth, der bekannte Riffel, ein eifriger Klubsbruder entdekte ihre eigentlichen Eigenschaften, machte deshalb bei dem Merlin die Anzeige und verursachte hierdurch, daß diese beiden Emigranten in Verhaft genommen, und gleich darauf ohne lange Untersuchung auf dem alten Schloß- nunmehr aber schon umgetauften Spitalplatze arkebusirt wurden. Der eine versuchte noch auf dem Wege zum Richtplatze zu entlaufen, wurde aber von der ihn umgebenden Bedeckung aufgehalten.

XVII. Inzwischen stunden die Kriegsbegebenheiten so, daß man von Seiten des Militairgouvernements nichts gewisser als einen baldigen Allarm vorher sahe, bei dem es wohl nicht zum Besten der Neufranken ausfallen würde; deshalb mußte auch die Munizipalität die Verordnungen vom 27. und 28. Jänner in Betref des Betragens der Einwohner bei feindlichen Unternehmungen, *) nochmals unter

*) Man vergleiche hier die oben pag. 611 unter No. 50 abgedrukte Urkunde.

unter dem Zusatze bekannt machen: daß jeder der bei dergleichen Lärmen auf der Strase sich einfände und etwan verwundet, zertretten oder sonsten beschädiget würde, sich solche Beschädigungen und Unglücke allein zuschreiben müsse.

XVIII. Nun beobachteten die Freiheitsschwärmer mit steigender Erbitterung, daß aller ihrer Vorkehrungen ohngeachtet, sich dennoch die Zahl der Geschwornen nicht sonderlich vermehren wollte; deshalb wurde in der nun noch gehaltenen Konventssitzung (29ten März) beschlossen, alle ehemals in herrschaftlichen Diensten gestandene Personen und Familien, als bekannte Aristokraten ohne weiters zu exportiren, und dekretirt: „Alle „in herrschaftlichen Diensten gestandene „Personen, welche den Eid noch nicht ge„leistet hätten, sollten bis zum 30ten März „sich mit ihren Familien zur Exportation „bereit halten. Die Ungehorsamen sollten „in Verhaft genommen und als Spionen „oder Verräther gestraft werden. Jedem „Hauseigenthümer werde unter schwerer „Strafe, die nach Umständen zur Todes„strafe werden könne, geboten, der Muni„zipalität anzuzeigen, wenn eine von den „genann-

„ genannten Personen in seinem Hause zurück„ bleiben sollte.“ (Beilage sub No. 82.)

XIX. In Gefolge dieses Dekretes mußten sich am kommenden Tage alle Individuen des Hofmarschallamtes, alle Pedellen, Cursoren und Bedienten, sowohl von der Regierung, dem Hof- und Stadtgericht, als vom Vikariat, dem Domkapitel, Stiftern und Klöstern, alle ehemalige herrschaftliche Laquaien, Kammerdiener, Kutscher, Jäger, Heiduken, Gardereiter und ehemalige Mainzer Soldaten, die den Eid noch nicht geleistet hatten, um 8 Uhr Morgens an der Schloßwache mit ihren Familien, samt ihrem nöthigsten Gepäcke einfinden; dann wurde diese mehrere hundert Köpfe starke Anzahl zum Schloßthore hinaus über die Rheinbrücke, gleich einer Heerde getrieben, neben her liefen Klubisten, wie Fanghunde, und so gieng der Zug durch die neue Festung aus Kassel, wo die Exportirten ohne Trompeter mit demokratischen Bannflüchen und Sansculotterie begleitet, den preussischen Vorposten zugewiesen wurden, die unwissend, was diese große Anzahl Menschen wolle, schon die Kanonen gerichtet hatten und auf sie losbrennen wollten, und auch sicher losgebrennt hätten, wenn nicht endlich die Kleidung

dung der dem Zuge vorhergehenden Weiber, und der Muth eines Offiziers, welcher den Verbannten entgegenritt, diese Unglüklichen kenntbar gemacht hätte. So wurde durch die Vorsehung ein Streich verhütet, dem Unmenschen aus menschenfreundlichem Zeitvertreibe so sehnlichst entgegen gesehen, der nichts anders bezwecken sollte, als die noch zurükgebliebenen Einwohner von ihrem Biedersinne ab und gegen die kombinirten Mächte aufzubringen, und unter dem vielleicht ein großer Theil ganz unschuldigerweise hätte erliegen müssen.

XX. Nebst dieser grausamen Behandlung wurden auch noch mehrere Einwohner, schon in der vorhergehenden Nacht, aus ihren Wohnungen geholet und zusammengebracht, und nachdem 16 beisammen waren, als Geiseln fort in das Innere von Frankreich geschleppt; der erste Transport gieng schon Morgens sehr frühe ab, und befanden sich bei selbigem der geheime Rath und domkapitulische Syndikus Malzer, der Hofrath und ritterschaftliche Syndikus Jtzstein, der Hofrath und Professor der Rechten Waldmann, der kurfürstliche Gefällverweser Lennig, der Domvikarius und Prediger Reichert, der Stadt-

Stadtrath Krebs, die Kaufleute Edmund, Ackermann, Kayser, Größer, Werner (der Sohn gieng für den Vater) der Zollbeseher Hellermann, der Domdechand, der Dahlbergische Amtmann Dittler, der gräflich Ingelheimische Hausmeister Wagner, Buchhändler Alef, der Weinwirth Eberhard und der Jurist Pauli, für seinen Vater, einen Beckermeister. Noch am nemlichen Tage wurden noch 16 andere als Geiseln fortgeschleppt und so überhaupt den Einwohnern dieser Stadt dieser Tag zur ewigen Erinnerung äusserst vergället, ohne daß die Anzahl der Geschwornen sich vermehrte; auch waren noch mehrere zu Geiseln bestimmt, die aber für gut gefunden hatten, auf die Motion im Konvente vom 22ten März, sich unsichtbar zu machen.

XXI. Inzwischen hatten die Kriegsereignisse für die neufränkische Ohnehosen eine solche schlimme Wendung genommen, daß der Stadt Mainz als dem Sitze des weiland rheinischdeutschen Konvents eine nahe Belagerung bevorstund; die Pariser Deputirte fanden es also für rathsamer, mit Sack und Pack aus dieser Stadt sich in das Innere von Frankreich zu begeben, und traten am nemlichen Tage Morgens ihre Reise in Begleitung der Kriegs-

komissäre von Mainz an. Ein gleiches versuchten mehrere teutsche rheinische Konventsdeputirten, die durch die Annäherung der kombinirten deutschen Armee kein Behagen mehr an einem längern Aufenthalt in Mainz fanden, und denen ihr auflebendes Gewissen kein gutes künftiges Schiksal weissagte, und schlichen sich ganz in der Stille aus den Mauern der Stadt, in der sie das größte Elend angezettelt hatten, in der Hoffnung ihrem strafenden Richter zu entgehen. Hierunter waren vorzüglich Dorsch und Blau.

XXII. An diesem für die Einwohner der Stadt höchst schrekhaften Tag, (30ten März) hielt der Konvent noch eine ausserordentliche Sitzung und dieß zum allerleztenmale, und beschloß von diesem Tage an seine Sitzungen bis dahin auszusetzen, wo er durch die wirkliche Vereinigung mit Frankreich entweder von selbsten aufhörte, oder im Nichtwillfahrungsfalle dieser Vereinigung, seine Sitzungen wieder zu eröffnen für nöthig befunden würde. Nun machte Präsident Hofmann dem Konvente noch die Anzeige, daß mehrere Mitglieder bei der Nachricht von Annäherung der Feinde treulos ihre Posten verlassen hätten; um seine Partheilichkeit zu verbergen, war er

klug genug, darauf zu bestehen, daß die Strafe dieser Pflichtvergessenen fordersamst bestimmt werden müßte, bevor irgend einer derselben namhaft gemacht werde. Hofmann war es darum zu thun, den Dorsch künftighin von der Theilnahme an den Regierungsgeschäften auszuschliesen, daher veranlaßte er durch seine weitere Motionen den Schluß des Konventes: Daß diese ausgerissenen Glieder des Konvents, welche die bei ihrem Antritte feierlich dem Volke zugeschworne Treue, die sich vorzüglich in der Zeit der Gefahr zeigen soll, durch eine schimpfliche Flucht beflekten, auf 10 Jahre aller öffentlichen Aemter in diesem freien Staate für unfähig erklärt seyn sollten, und daß ein Auszug des Protokolls mit den Namen dieser Flüchtigen an die Nationalkonvention zu Paris überschikt werden sollte. Erst nach diesem Schluß wurden alle Mitglieder namentlich aufgerufen, und da fand sich, daß ausser jenen, die in Geschäften oder mit Erlaubniß des Konvents verreist waren, nicht weniger als 11 Mitglieder und unter diesen selbst einige von denen, die bisher am lautesten den Patriotismus empfohlen hatten, vorzüglich aber Dorsch, desertirt waren. Hierauf kam es nun auch zur Ernennung der neuen allgemeinen Administra-

tion,

tion, und Hofmann, dem nun einmal die Präsidenten-Stelle behagte, wußte es dahin zu bringen, daß ihm diese Stelle auch bei der neuen Administration zu Theil wurde; er wußte auch die Sache so einzuleiten, daß zu dieser Administration nur solche als Mitglieder kamen, auf die er sich ganz verlassen zu können glaubte, deshalb wurden hier angestellt: Metternich, Schmidt, Mosdorf, Perlus, Klausius, Köster, Solms, Schlemmer, Kemmerer, Kaprano, Fuchs, Herrer, Schweikard, Boost, Löver und Razen. Nebst dieser neuen Administration bestand noch der vom Konvente ernannte Sicherheitsausschuß, dessen eigentliche Obsorge dahin gieng, die eigentliche innere Sicherheit so viel möglich zu erhalten. Die Anzahl und die Namen der Mitglieder dieses Sicherheitsausschusses sind nicht ganz vollständig bekannt, daher können auch nur die allgemein bekannte namhaft gemacht werden: Falziolla Präsident, Metternich, Hofmann, Emmerich und Bittong.

XXIII. Als ein auffallendes Beispiel, wie weit die Freiheitsschwärmerei sogar bei Weibern kommen kann, mag nachfolgende Geschichte dienen. Die Frau des kurfürstlichen Kammerkanzlisten Grimm, gab selbsten ihren

Mann als einen eifrigen Aristokraten an, auf welche Angabe derselbe auch wirklich als ein der neuen Republik gefährlicher Mann exportirt wurde. Die Frau glaubte nach dieser Exportation alleinige Eigenthümerin von dem Vermögen ihres Mannes zu seyn, allein das provisorisch beibehaltene Kammeramt und Stadtgericht überzeugte sie bald eines andern, indem dasselbe das sämmtliche Grimmische Vermögen unter das gerichtliche Siegel nahm. Die Frau hierüber aufgebracht, wandte sich an den fränkischen Kommissair des Vollziehungsrathes, Simon, und dieser war unverschämt genug, privatim für sich das Stadtgericht aufzuheben, und dem Assessor Mayer zu befehlen, auf der Stelle, die auf das Grimmische Vermögen gelegte Siegel hinweg zu nehmen, und die Bürgerin Grimmin in den unumschränkten Besitz des hinterlassenen Vermögens zu setzen; diesem Befehle leistete das Kammeramt und Stadtgericht die gehörige Folge, allein es entstand hieraus eine gählinge Stockung der Justiz, die auf vielfältige Vorstellung mehrerer einzelnen sowohl, als selbsten der Munizipalität dadurch wieder gehoben wurde, daß der Mainzer

zer Nationalkonvent unter dem 23ten März, durch einen Schluß das Dekret von dem Bürger Kommissair Simon als ganz ungültig annullirte, und so blieb alles in seiner vorigen Ordnung und das Vermögen des exportirten Grimm in völliger Sicherheit.

## Beilagen.

### No. 75.

### Anrede
### des Bürger Kommissairs Haußmann an den Nationalkonvent zu Mainz.

Bürger und Freunde!

Als nach langer und schwerer Unterdrückung die Franken ihre Freiheit erobert hatten, so war ihr erster Wunsch, diese Glükseligkeit auch ihren Nachbarn mitzutheilen. Savoyen und Braband sind schon befreit. Die Waffen der Freiheitskinder mußten und konnten nicht anders als siegreich seyn. Selbst diesseits des Rheins, wo vor wenigen Wochen noch der Untergang Frankreichs bezwekt wurde, sind die Freiheitswaffen gleich nach dem Sturz eines strafbaren Königs siegreich geworden.

Die Erfahrung beweißt hinlänglich, daß alles Unglück der Völker von den Beherrschern und Fürsten herrührte, daß hingegen alle Völker, die den Muth hatten, frei seyn zu wollen, — es wurden. Sie Freunde! sind von disseits des Rheins, durch die Franken schon

schon befreiten Völkern erwählet, um die alten Mißbräuche und Unterdrückungen auszurotten, und eine freie und dauerhafte Verfassung zu bewirken.

Sie sind auch die einzigen und wahren Verwalter, mit aller möglichen Macht und Zutrauen umgeben, um diese Völker für jezt und immer glükselig zu machen. Das ganze Land, die ganze Welt hat nun das Auge auf Sie; die Zeit ist gekommen, über das Wohl der Menschheit zu entscheiden. Die Nachkommen werden Sie richten und Ihnen die verdiente Stelle in der Geschichte anweisen.

Man erwartet von Ihnen all die Würde und Standhaftigkeit, welche zu einem so großen Vorhaben nöthig sind. Benutzen Sie alle Ihre Macht, durch das Zutrauen Ihrer Mitbürger können Sie unendlich viel Gutes bewirken.

Die Franken haben es heilig versprochen, und sie werden es halten, nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis alle die ihnen benachbarten Völker, welche sich an die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit anschliesen, befreit, und der vorhin herrschende Despotismus ausgerottet seyn wird.

Für uns als Deputirte und Bevollmächtigte des fränkischen Nationalkonvents, ist es der angenehmste Auftrag, Sie der wärmsten Freundschaft der fränkischen Nation versichern zu können.

---

No. 76.

## Anrede.

### des Bürger Generals Custine an den Nationalkonvent zu Mainz.

Bürger, Gesezgeber!

Ich würde den Ausdrücken des Wohlwollens, des Bürgersinns und der Bruderliebe, welche die Auserwählten der Frankennation und der Kommissair des provisorischen Vollziehungsrathes der Republik gegen sie geäusert haben, nichts mehr hinzu zu fügen haben, wenn ich nicht hier Gelegenheit hätte, das, — wie ich gern glauben will — nur von feigen Seelen angesponnene Gewebe von Furcht zu zerstöhren, welches sie mit einer Sorgfalt, die an Bosheit zu grenzen scheint, zu verbreiten bemüht waren. Bisher haben sich unsere gemeinschaftlichen Feinde mit leeren Drohungen erschöpft; sie glaubten uns damit verblenden zu können, sie wähnen uns

uns damit zu erschrecken. Vernehmt es, stolze Despoten, die ihr die Freiheit bis in ihr Heiligthum verfolgen wollt, vernehmt es, daß Furcht nur die Eigenschaft sklavischer Seelen, aber nie der Gefährte des freien Mannes ist, den der Wunsch beseelt, seine Unabhängigkeit zu behaupten. Aus der Asche der Märtyrer für republikanische Freiheit selbst würden ihre Rächer hervorgehen, und das nächstkünftige Menschengeschlecht wird seiner Vorfahren sich würdig beweisen. Glaubt mir, Bürger, Brüder und Freunde! eine Nation von 25 Millionen Menschen richtet sich nie zu Grunde; aber wenn sie muß, so erhebt sie sich ganz auf die Höhe der Umstände; ihre Bewegungen sind schreklich wie ihre Erfindungskraft, und bald sind die Despoten vernichtet.

Die Nation der Franken hat den erhabenen Schwur gethan: Frei zu leben oder zu sterben. Sie wird ihn halten, wird, nachdem sie ihre eigenen Tyrannen vertrieben hat, auch benachbarte durch ihr Beispiel aus dem Schlummer gewekte Völker, mit starker Hand unterstützen.

Wir sind zu Euch gekommen, um uns mit Menschen, welche der Freiheit würdig sind, zu verbrüdern, und die Bürger von Mainz können versichert seyn, daß sie allezeit an mir einen unversöhnlichen Feind aller Ungerechtigkeit und Tyrannei finden werden. — Da ich den Auftrag habe, mitzuwirken zur Eroberung der Freiheit, und an der Spitze der tapfern Armee, welche ich kommandire, für die Sicherheit der Rheinufer zu wachen, so hat der Vollziehungsrath der Republik mein Kommando von Bingen, bis Besançon erweitert.

Ich kommandire Bürgersoldaten eines freien Volkes, und ihr werdet uns ins Treffen mit demjenigen Muthe eilen sehen, welcher der sichere und unzertrennliche Gefährte der gerechten Sache ist, die wir vertheidigen. Wir streiten für unsere Unabhängigkeit; unter so glüklichen Vorbedeutungen werden 15000 Franken 30000 Feinde besiegen.

Und wie sollte ich wohl daran zweiflen können? Ich selbst war erst noch ganz neuerlich Augenzeuge von der Energie dieses von feigherzigen Sklaven verläumdeten Volkes. Die Pariser erfuhren, daß ein nicht vorher gesehe-

sehener Augenblick, das Schiksal von Belgien in Gefahr setze, und drei Tage darauf marschirten 30000 Mann gerüstet und bewaffnet aus den Mauern dieser Stadt. Ich sahe ihre Cohorten auf dem Marsche nach den Grenzen von Flandern, hinfliegend in die Gefahren sich zum Siege ermuntern. Eine solche Energie ist der Vorbote von Siegen. Ich befand mich damals im Vollziehungsrathe, um die Operationen des nächstkünftigen Feldzugs zu verabreden. Alle Plane hierzu sind entworfen, und ich lebe in der angenehmen Zuversicht, daß die vollkommene Zusammenstimmung aller Mitglieder des Vollziehungsraths, verbunden mit der Anwendung aller militairischen Mittel, und der mächtigen Hülfe eines ausharrenden Muthes, so wie einer Vorsicht, deren Weisheit den Lauf der Natur geordnet hat, und welche noch immer die Billigkeit begünstigt, daß dieses alles, sage ich, Männern, die nur zur Vertheidigung ihres Heerdes und zur Vertilgung der Feinde der Freiheit, und der Feinde der unveräusserlichen Menschheitsrechte, das Schwerdt gezükt haben, den Sieg verleihen wird. Ich kündige euch mit Vergnügen an, daß die Moselarmee mit der am Rheinstrome gemeinschaftliche Sache machen, und

ihr

ihr mächtige Unterstützung geben wird. Die Generäle von beiden Armeen sind in ihren Kriegsplanen ganz mit einander einig; alles verbürgt mir die angenehme Hoffnung: Wir werden als Sieger zurükkehren.

---

No. 77.

## Antwort
des Präsidenten von dem rheinischdeutschen Nationalkonvente.

Kaum hat das rheinischdeutsche Volk, das nun durch Euern Bürgersinn, Muth und Tapferkeit, seine Freiheit erkennen lernte, den ersten Stein zur Gründung derselben zu legen angefangen, als Ihr schon vor seinen Repräsentanten erscheint, und im Namen Eurer Nation das entstehende Gebäude zu fördern, und durch Eure Macht zu schützen feierlich angelobet.

Welch'ein Unterschied zwischen Euch und andern Ueberwindern! Die Geschichte keiner Zeit hat je von Siegern ein ähnliches Beispiel von Großmuth aufbewahrt, und die kleinen Züge derselben, die wir in den Annalen der Römer bewundern, sind in der

Ver=

Vergleichung mit der beseligenden Bruderliebe, welche Eure Nation allen überwundenen Völkern zubringt, nur seltene und zufällige Meteoren.

Welch ein Unterschied zwischen Euch und Euern Königen, zwischen Euern und ihren siegreichen Heeren! Noch hallen die Echos unsers Vaterlandes, das Röcheln unsrer Väter und Brüder zurück, welche die Siegeswuth Eurer Könige geschlachtet hat, noch rauchen die Ruinen unserer Städte und Dörfer von der Mordbrennerlust ihrer Kriegsknechte, und noch treiben Schaaren, durch sie verwaister Kinder in unsern zerstörten Gegenden umher; Ländereroberung und Menschenunterjochung, war der Endzweck ihrer, und Erhebung des gedrükten Menschengeschlechts aus seinem Viehstande zur göttlichen Würde seiner Natur, ist der Endzweck Eurer Kriege, und wenn auch sonst nichts den zahllosen Heeren Eures Volks den endlichen Sieg über die verschworne Königsbande gewähren könnte, so müßte doch die menschenfreundliche Behandlung, womit Ihr jedem der überwundenen Völker begegnet, denselben unfehlbar erringen.

So blind sind, oder bleiben wenigstens auch die verwahrlosesten Menschen nicht, daß sie diesen großen Unterschied zwischen Euren und den Königskriegen, zwischen Eurer und ihrer Absicht nicht endlich wahrnehmen sollten: denn seht, kaum hatten nemlich ihre hirnlose Horden wieder etwas Fuß im Lückerland gefaßt, als sie den erst entfesselten Einwohner schon wieder in Sklavenketten warfen.

Und säh ihn auch, und wollte ihn auch die ganze Welt noch nicht einsehen, so haben wir doch diesen Unterschied zu machen, und die Freiheit das erste aller Menschen Güter und Rechte durch Euch zu schützen gelernt, haben hoch und theuer geschworen, dieses uns geschenkten Guts zu geniesen, und den Besitz desselben mit unserm Blute zu vertheidigen.

Sind wir auch schwach, und ein Theil unserer Bürger, durch den langen Druck gebeugt, noch nicht so sehr wie Ihr, mit Heldenmuth beseelt, so habt Ihr uns doch Euern Arm zu leihen, und den Abgang unserer Kraft durch Eure Riesenstärke zu ersetzen, so eben nochmals zugeschworen. Nehmet daher

her für diese großmüthige Zusicherung, und das uns gemachte göttliche Geschenk aus meinem Munde, als dem Organ des noch unmündigen Staats, den innigsten wärmsten Dank meiner Mitbürger mit unserer warmen Bruderliebe an.

(Links zum General Custine sich wendend)

Auch dir, gewaltiger Führer der Kinder dieser edlen Nation, bringe ich im Namen meines neuen Vaterlandes, das du durch deinen Muth von seinem schnöden Tyrannen befreiet hast, die theuerste Versicherung unsers innigsten Dankgefühls. beschwöre dich aber zugleich, in unserm Schutze und der Vertheidigung der Rechte der Menschheit, denjenigen Schritt fort zu halten, den du bisher so rasch gegangen bist, und das Schwerdt nicht einzustecken, das dein starker Arm gezogen hat, bis das tausendköpfigte Ungeheuer der Königschaft auf den lezten Rumpf enthauptet ist. Sieh! nicht das durch dich erlöste rheinischdeutsche Volk allein, sondern die ganze Menschheit hat ihre Augen auf dich geheftet, und erwartet im ängstlichen Hinblicke Befestigung ihrer Freiheit oder Verewigung ihrer Sklaverei! Laß sie nicht fallen die Unglüklichen, die izt in

deiner

deiner Schaale aufgehangen schweben. Fluch oder Seegen von tausend und tausend Generationen, Fluch oder Seegen von Millionen Menschen wartet auf dich.

Du hast mit deinem Volke den Despotenhorden Vernichtung geschworen; brich ihn nicht, diesen Schwur, auf welchen schon der Deine und unser Tyrann gefallen ist; brich ihn nicht, und die noch übrige dienende Menschheit wird deinen Namen unter Freudenthränen aussprechen, und die befreite Welt wird erstaunen, daß es je Könige gegeben hat. —

## No. 78.

# Dekret

des zu Mainz versammelten rheinischdeutschen Nationalkonventes den 18ten März 1793, wodurch in dem Striche Landes, von Landau bis Bingen, alle bisherigen angemaßten willkührliche Gewalten abgeschafft werden.

Der rheinischdeutsche Nationalkonvent dekretirt:

### Art. 1.

Der ganze Strich Landes von Landau bis Bingen, welcher Deputirte zu diesem Konvente schikt, soll von jezt an einen freien, unzertrennlichen Staat ausmachen, der gemeinschaftlichen, auf Freiheit und Gleichheit gegründeten Gesetzen gehorcht.

### Art. 2.

Der einzige rechtmäsige Souverain dieses Staats, nemlich das freie Volk, erklärt durch die Stimme seiner Stellvertretter allen Zusammenhang mit dem deutschen Kaiser und Reiche für aufgehoben.

Art. 3.

Der Kurfürst von Mainz, der Fürst von Worms, der Fürst von Speier, der Fürst von Nassau-Weilburg und Usingen, der Marggraf von Baaden, der Fürst von Salm, die Wild- und Rheingrafen vom Stein und zu Grumbach, die Fürsten von Leiningen-Dürkheim, der Graf von Falkenstein, die Grafen von Leiningen-Westerburg, Dachsburg und Guntersblum, die Grafen von Löwenhaupt und Manderscheid, die Grafen von Wartenberg, Degenfeld, Sickingen, Hallberg, die Freiherrn von Dahlberg, die Reichsstädtischen Gewalten zu Worms und Speier, die Reichsritterschaft, alle deutsche Reichsstände und deren Vasallen, wie auch alle mit der Volkssouverainetät unverträgliche weltliche und geistliche Körperschaften, werden ihrer Ansprüche auf diesen Staat oder dessen Theile verlustig erklärt, und sind alle ihre durch Usurpation angemaßten Souverainetätsrechte auf ewig erloschen.

Art. 4.

Gegen alle und jede der im vorhergehenden Artikel benannten, unrechtmäßigen Gewalthaber, falls sie sich auf die Behauptung ihrer vermeintlichen Rechte und Ansprüche in die-

diesen Ländern, wo nur die Rechte freier und gleicher Bürger gelten, betreten ließen, sofern auch gegen ihre Unterhändler und Helfershelfer, wird die Todesstrafe erkannt.

Art. 5.

Gegenwärtiges Dekret soll sogleich gedrukt, an alle Munizipalitäten geschikt, allenthalben angeschlagen und feierlich bekannt gemacht werden.

A. J. Hofmann, Präsident.
Gerhardi, Frank, Sekretaire.

Im Namen des souverainen Volks befehlen wir den Munizipalitäten, vorstehendes Dekret in ihre Register einzuschreiben, verkündigen, anschlagen und als Landesgesetz vollstrecken zu lassen.

Mainz, den 18ten März 1793.

A. J. Hofmann, Präsident.
Gerhardi, Frank, Sekretaire.

No. 79.

# Dekret

des zu Mainz versammelten rheinischdeutschen Nationalkonvents, vom 2ten März 1793.

Nachdem der rheinischdeutsche Nationalkonvent in Erwägung gezogen, daß die unter dem 18ten März 1793 dekretirte Unabhängigkeit des neuen zwischen Landau und Bingen am Rhein gelegenen deutschen Freistaats, nur unter dem Schutz der Frankenrepublik und mit Hülfe ihrer siegreichen Waffen errungen werden konnte, und daß alle Bande der Freundschaft, der Dankbarkeit und des wahren gegenseitigen Vortheils, beide Nationen zu einer brüderlichen und unzertrennlichen Vereinigung auffodern; so dekretiret derselbe einmüthig:

Daß das rheinischdeutsche freie Volk die Einverleibung in die fränkische Republik wolle, und bei demselben darum anhalte, und daß zu dem Ende eine Deputation aus der Mitte dieses rheinischdeutschen Nationalkonvents ernannt werden solle, um diesen Wunsch dem fränkischen Nationalkonvent vorzutragen.

A. J. Hofmann, Präsident.
Frank, Schlemmer, Sekretaire.

Im Namen des souverainen Volks befehlen wir den Munizipalitäten, vorstehendes Dekret in ihre Register einschreiben, verkündigen und anschlagen zu lassen.

Mainz, den 21ten März 1793.

A. J. Hofmann, Präsident.
Frank, Schlemmer, Sekretaire.

---

No. 80.

## Dekret

des zu Maynz versammelten rheinischdeutschen Nationalkonvents vom 27ten März 1793. die Nichtschwörenden, ihre Familien und Güter betreffend.

Der rheinischdeutsche Nationalkonvent, in Erwägung, daß es seine Hauptsorge seyn müsse, dem neu gebildeten Freistaate auch Sicherheit vor inneren Feinden zu verschaffen; in Erwägung, daß als solche alle diejenigen anzusehen sind, welche sich nicht zu den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, diesen einzigen Grundpfeilern unsers Freistaats bekennen wollen, und den deshalb vorgeschriebenen Eid zu leisten sich weigern; in Erwägung endlich, daß da alle Mittel der Gelindigkeit und Nachsicht erschöpft sind,

Maasregeln der Strenge nothwendig werden, dekretirt:

Art. 1.

Alle diejenigen, welche innerhalb dreier Tagen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Dekrets an gerechnet, den vorgeschriebenen Bürgereid nicht leisten, sollen, nebst ihren Familien, ausser Landes gebracht werden.

Art. 2.

Zur Ablegung dieses Eides, sind insbesondere auch alle in öffentlichen Staatsdiensten stehende Personen beiderlei Geschlechts, ingleichen alle Privilegirten, so wie auch die Wittwen und grosjährigen Töchter der ehemaligen Adlichen, nach vorhergegangener schriftlicher Entsagung ihrer Privilegien, verbunden.

Art. 3.

Alle diejenige Personen, die sich bisher unter dem Namen Fremde in diesem Lande aufhalten, können in demselben verbleiben, wenn sie den vorgeschriebenen Eid leisten, und zugleich durch das Zeugniß und die Gewährleistung von 12 guten Bürgern, ihrer resp. Wohnorte, ihren ruhigen und friedfertigen Karakter verbürgen, widrigenfalls sie un-

vorzüglich aus dem Lande gewiesen werden sollen.

Art. 4.

Diejenigen, welche zu Arbeiten und Kriegsdiensten fähig sind, sollen, nach genommener Rüksprache mit den fränkischen Nationalkommissarien, ins Innere von Frankreich, die übrigen aber jenseits des Rheins gebracht werden.

Art. 5.

Diejenigen, von denen es erwiesen ist, daß sie Aufwiegler des Volkes sind, sollen sogleich nach Verkündigung dieses Dekretes in Verhaft genommen, und es soll, nach Verfluß des oben gesezten Termins, mit Exportation derselben der Anfang gemacht werden.

Art. 6.

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen derjenigen, welche den Eid noch nicht geleistet haben, und denselben zu leisten sich noch gegenwärtig weigern, soll sogleich in Beschlag genommen werden, und wenn sie die ihnen verstattete dreitägige Frist, annoch widerspenstig verstreichen lassen, so sollen sie nicht allein ihres ganzen Vermögens, sondern auch

aller Ansprüche auf Bürgerrecht, auf immer verlustig seyn.

Art. 7.

Das Vermögen derjenigen, von welchen es erwiesen ist, daß sie im Einverständniß mit den Feinden unsrer Freiheit leben, oder an ihren Planen thätigen Antheil nehmen, wird hiemit dem Staate als heimgefallen erklärt.

Art. 8.

Alle diejenigen, welche irgend einen Theil des nach dem gegenwärtigen Dekrete in Beschlag zu nehmenden, oder zu konfiszirenden Vermögens, verheimlichen oder verbringen, oder zu dessen Verheimlichung und Verbringung behülflich sind, haben die Strafe der Konfiskation ihres eigenen Vermögens zu gewarten.

Art. 9.

Die Frau eines zu Exportirenden, welche erklärt, daß sie von ihrem Ehemann aus dem Grunde wolle geschieden seyn, weil derselbe die Eidesleistung verweigert, behält das Eigenthum und den Genuß des ihr erweislich zustehenden Vermögens, verlieret aber beides, sobald bewiesen wird, daß sie mit ihrem geschiedenen Ehemann, oder überhaupt mit Fein-

Feinden des Staats, im Einverständniß stehe.

### Art. 10.

Den Söhnen der Exportirten, welche 21 Jahre zurükgelegt und den Bürgereid geleistet haben, oder innerhalb der bestimmten Zeit leisten werden, bleibt der ihnen zustehende Antheil an ihrem elterlichen Vermögen.

### Art. 11.

Kinder von 14 bis 21 Jahren, deren Eltern exportirt werden müssen, soll erlaubt seyn, in unserm Staate zu verbleiben, wenn sie sich freiwillig dazu verstehen, und sich selbst zu ernähren im Stande sind. Der ihnen zustehende Erbtheil soll ihnen nach eingetretener Großjährigkeit, wenn sie den Bürgereid ablegen, ausgeliefert werden.

### Art. 12.

Der Nationalkonvent wird aus seiner Mitte besondere Kommissarien ernennen, welche mit Zuziehung der Munizipalität die Vollstreckung gegenwärtigen Dekrets besorgen, und dem Konvente darüber Bericht erstatten sollen.

Art. 13.

Gegenwärtiges Dekret soll sogleich gedrukt, an alle Munizipalitäten geschikt, allenthalben angeheftet und feierlich bekannt gemacht werden.

A. J. Hofmann, Präsident.
Frank, Gerhardi, Sekretaire.

Im Namen des souverainen Volks befehlen wir allen Munizipalitäten, vorstehendes Dekret in ihre Register einzuschreiben, verkündigen, anschlagen und als Landesgesetz vollstrecken zu lassen.

Mainz, den 27ten März 1793.

Die Mitglieder der allgemeinen provisorischen Administration.

Dorsch, Präsident.
Bleßmann, Sekretair.

---

No. 81.

Dekret
des zu Mainz versammelten rheinischdeutschen Nationalkonvents, vom 28ten März 1793, die Emigrirten betreffend.

Der rheinischdeutsche Nationalkonvent durch eine traurige Erfahrung in die Nothwendigkeit versezt, die für die Sicherheit des

des rheinischdeutschen Freistaats zu ergreifenden Maasregeln, auch für die Emigrirten auszudehnen, dekretirt:

Art. 1.

Für Emigrirte werden alle diejenigen von dem einen oder dem andern Geschlecht erklärt, welche vor dem Einzuge der Franken in Deutschland, in dem zwischen Landau und Bingen gelegenen Lande, entweder mit Haus und Gütern ansäßig waren, oder irgend ein Gewerbe trieben, oder eine geistliche oder weltliche Stelle bekleideten, und sich jezt ausserhalb desselben entfernt haben.

Art. 2.

Allen diesen Ausgewanderten, sie mögen mit oder ohne Erlaubniß abwesend seyn, wird hierdurch aufgegeben, binnen 3 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an zu rechnen, in unser Land zurük zu kehren, vor der Munizipalität des Orts, wo sie vor dem im vorhergehenden Artikel bemerkten Zeitpunkte seß- und wohnhaft waren, persönlich sich zu stellen, und den vorgeschriebenen Bürgereid abzulegen, auch, wenn sie ehedem gewisse Privilegien und Vorrechte genossen, denselben und ihren

ehe-

ehemaligen sogenannten Landesherrn feierlichst zu entsagen.

Art. 3.

Nur physische Unmöglichkeit, diesem Gesetze Gehorsam zu leisten, wovon aber ein unverwerflicher Beweiß beigebracht werden muß, kann diesen Emigranten als Entschuldigung ihrer über den festgesezten Termin verzögerten Rükkehr gelten, in welchem Fall es ihnen erlaubt seyn soll, ihren Eid schriftlich, jeder an die Munizipalität seines vorigen Aufenthaltsortes in diesem Strich Landes einzuschicken.

Art. 4.

Von der oben gestatteten Frist sind alle diejenigen Ausgewanderten, von welchen es bekannt ist, daß sie den Feinden unsers Freistaats, gegen ihn oder die mit ihm verschwisterte Frankenrepublik, mit Rath oder That beigestanden sind, oder noch wirklich beistehen, unabbittlich ausgeschlossen, und wird derselben Vermögen hiermit dem Staate für heimgefallen erklärt.

Art. 5.

Das Vermögen derjenigen Emigrirten, von welchen es nöthig ist, daß sie nicht zu der

im vorigen Artikel erwähnten Klasse von Ausgewanderten gehören, soll sogleich in Beschlag genommen, auch dessen Ertrag, falls dieselben der im zweiten Artikel dieses Dekrets enthaltenen Verordnung, kein Genüge leisten würden, zum allgemeinen Besten verwendet, ihnen aber bei ihrer Rükkehr, wenn sie sattsam zu erweisen im Stande sind, daß sie während ihrer Abwesenheit nichts feindseliges gegen den rheinischdeutschen Freistaat und die Frankenrepublik unternommen haben, wieder ausgeliefert werden.

Art. 6.

Allen Bewohnern unsers Freistaats, wird bei Strafe der Exportation und Konfiskation ihres eigenen Vermögens untersagt, mit den Ausgewanderten den geringsten Verkehr zu unterhalten, oder sie mit ihrem Hab und Gut zu unterstützen.

Art. 7.

Diejenigen, welche einige zum Eigenthume der Emigranten gehörige Stücke, sie bestehen, worinn sie wollen, auf was immer für eine Art verbringen, oder verbringen helfen, oder auch nur verheimlichen, sollen der Strafe der Konfiskation ihres Vermögens unterworfen seyn.

Art.

Art. 8.

Der ganze Inhalt dieses Dekrets soll auch auf die, welche zeither von den Franken exportirt wurden, angewendet werden, doch sind unter diesen alle diejenigen ausgenommen, welche vor ihrer Exportation als Aufwiegler des Volkes gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, bekannt waren.

Art. 9.

Diejenigen, welche seit dem Eintritte der Franken in Deutschland emigrirt sind, oder exportirt wurden, und nachher die Waffen gegen unsern Freistaat, oder die Frankenrepublik ergriffen haben, sollen mit der Todesstrafe belegt werden.

Art. 10.

Gegenwärtiges Dekret soll sogleich gedrukt, an alle Munizipalitäten geschikt, allenthalben angeheftet und feyerlich bekannt gemacht werden.

A. J. Hofmann, Präsident.

Frank, Gerhardi, Sekretaire.

Im Namen des souverainen Volkes wird hierdurch allen Munizipalitäten geboten, dieses Dekret in ihre Register einschreiben, überall bekannt machen, und als Landesgesetz aufs genaueste vollziehen zu lassen.

Die Mitglieder der allgemeinen provisorischen Administration.

Dorsch, Präsident.
Bleßmann, Sekretair.

---

No. 82.

Im Namen des souverainen Volks.

Da so viele ehemals in sogenannten herrschaftlichen Diensten gestandene Personen in unserer Stadt sich aufhalten, welche den zur Eidesleistung bestimmten Termin haben verstreichen lassen, ohne dem Gesetze Gehorsam zu leisten, und also den gegründeten Verdacht wider sich haben, daß sie mit unsern Feinden in Verbindung stehen, so hält es der rheinischdeutsche Nationalkonvent für eine nothwendige Maasregel der Sicherheit, zu befehlen:

Daß sämmtliche Individuen des ehemaligen Hofmarschallamts, alle Pedellen, Cursoren

soren und Bedienten, sowohl von der Regierung, dem Hof- und Stadtgericht, als vom Vikariat, dem Domkapitel, Stiftern und Klöstern, alle ehemalige herrschaftliche Laquaien, Kammerdiener, Kutscher, Jäger, Reitknechte, Läufer, Haiducken, Gardereiter und ehemalige Mainzer Soldaten, sie mögen wirklich noch in Diensten seyn oder nicht, die den Eid nicht geleistet haben, bis zum 30ten dieses mit ihren Familien sich zur Exportation bereit halten, und zu dem Ende am benannten Tag um 8 Uhr Morgens sich an der Schloßwache mit ihren Familien einfinden sollen, um exportirt zu werden.

Diejenigen, welche unter was immer für einem Vorwande diesem Befehl nicht gehorsamen, sollen, wo sie angetroffen werden mögen, in Verhaft genommen und als Spionen oder Verräther gestraft werden.

Wenn hiesige Einwohner noch Foderungen an diese zu Exportirende haben, sollen sie sogleich deren Effekten und Vermögen, von der Munizipalität in Verwahrung bringen lassen, die sodann für ihre Befriedigung pflichtmäsig sorgen wird.

Jedem

Jedem Hauseigenthümer wird unter schwerer Strafe, die nach Umständen zur Todesstrafe werden kann, gebothen, der Munizipalität anzuzeigen, wenn eine von den genannten Personen in seinem Hause zurückgeblieben seyn sollte.

Mainz, den 29ten März 1793.

A. J. Hofmann, Präsident.

Frank, Sekretair.

---

No. 83.

## Schreiben

des Nationalkonvents des rheinischdeutschen Volks, an den Nationalkonvent der Frankenrepublik.

Nicht den Sturz eines einzelnen Despoten verkündigen wir Euch heute; das rheinischdeutsche Volk hat die sogenannten Thronen zwanzig kleiner Tyrannen, die alle nach Menschenblut dürsteten, alle vom Schweiße des Armen und Elenden sich mästeten, auf einmal niedergeworfen.

Auf den Trümmern ihrer Macht sitzt das souveraine Volk; es hat seine Magistrate und

Stellvertreter gewählt, es hat sich mit seinem Vertrauen und mit der Fülle seiner Gewalt gerüstet.

Die Stellvertreter des rheinischdeutschen freien Volks, nachdem sie als Nationalkonvent in Mainz zusammengetretten waren, und vor aller Welt die ehemaligen Tyrannen dieser Gegenden, aller ihrer angemaßten Rechte verlustig erklärt hatten, haben gegen diejenigen die Todesstrafe erkannt, die es wagen würden, daselbst wieder aufzutretten, um jene Rechte zu behaupten.

Allein diese Aeusserungen der Volkssouverainetät sollen nur Vorläufer eines noch wichtigern Schrittes seyn. Es heist in der That sehr wenig, das Gebäude der alten Tyrannei niederzureissen; das neue der öffentlichen Glükseligkeit mußte man aufbauen. Die Stellvertretter des Volks kannten den einmüthigen Wunsch ihrer Kommittenten; sie thun in diesem Augenblick weiter nichts, als das Gefühl ausdrücken, welches alle Herzen erfüllt, indem sie von Euch die Vereinigung ihres Landes mit der Frankenrepublik verlangen.

Bürger, Gesezgeber von Frankreich und bald von ganz Europa! Nie werden die Deutschen

schen des Rheinufers vergessen, daß die Franken ihre Ketten zerbrachen; daß sie im Schatten der dreifarbigen Fahne ihre Wahlen vollbringen konnten. Das Gewitter tobte rings umher; die Tyrannen und ihre Haufen knirschten, während tiefer Frieden über unsre fruchtbaren Gefilde herrschte und mit seinen schützenden Flügeln unsre Dörfer bedekte. Die unüberwindliche Schutzwehr der Krieger der Freiheit umringte uns von allen Seiten; da sprach Frankreich: werdet frei! und wir sind frei.

Bürger! ihr, die ihr täglich der Vortreflichkeit der menschlichen Natur huldigt, möge die Frucht Eurer Wohlthaten, möge die Dankbarkeit eines guten und gerührten Volks Euren Herzen ein Opfer scheinen, das des Hauptaltars der Freiheit würdig ist.

Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr ein Land, wo die Natur ihre Güter mit milder Hand verbreitet hat; ein fruchtbares Erdreich, einen gemäsigten Himmelsstrich, Hügel mit Reben bedeckt, deren Erzeugnisse sonst unsre zehntengierigen Priester bereicherten, endlich eine Stadt, deren unvergleichliche Lage durch die Majestät des Flusses, der ihre Mauren nezt, verschönert wird.

Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr, was Euch von Rechtswegen gebührt. Die Natur selbst hat gewollt, daß der Rhein die Grenze Frankreichs seyn sollte; er war es in der That in den ersten Jahrhunderten des fränkischen Reichs, und selbst die Minister Eurer Tyrannen kannten seinen Werth, als man sie von dem schändlichen Bündniß mit Oestreich abbringen wollte, handelten sie um den Besitz desselben mit Friedrich von Brandenburg. Eben diese so sehr gewünschte Vereinigung nun, welche die Intriguen der Könige nie bewerkstelligen konnten, wird den siegreichen Freiheitsheeren nur eine geringe Anstrengung gekostet haben.

Durch die Vereinigung mit uns erhaltet Ihr Mainz, den Sitz jenes stolzen Priesters, dessen grenzenloser Hochmuth, ihm in der Geschichte nur den Namen eines Mordbrenners erwerben kann, Mainz am Zusammenflusse des Rheins und des Mains, wo der Handel Deutschlands sich in der Hand des fränkischen Kaufmanns sammlen wird; Mainz, der Schlüssel des deutschen Reichs, und die einzige Oeffnung, durch welche noch Eure Provinzen den Armeen und den Artilleriezügen der Feinde zugänglich bleiben; Mainz endlich, das die Meister in der Kunst, als ein

Mei-

Meisterwerk von Befestigung anerkennen, wo selbst die ohnmächtigen Bemühungen der gegen Euch verschwornen Despoten zu Schanden werden müssen, so oft sie es wagen dürften, das unsinnige Projekt eines Angriffs in Ausübung zu bringen.

Dies, Stellvertretter des fränkischen Volks, ist der brüderliche Ausdruck unsers Danks, die erste Aufwallung freier Menschen, die Ihr der Freiheit wieder gewonnen habt. Auf die Vorzüge unserer Länder, sind wir nur darum stolz, weil wir sie unsern Befreiern darbringen können. Diese Vortheile und das Bedürfniß der Vereinigung sind gegenseitig, auch stehet das rheinischdeutsche Volk nicht an, es Euch zu bekennen. Es würde aber fürchten, Eure Würde zu verletzen, und zugleich seiner reinen Liebe Unrecht thun, wenn es sich auf kleinliche Abrechnungen einließe. Die Liebe der Völker, wie die Liebe der Geschlechter, macht alles gleich; und wissen wir nicht, daß, wenn Ihr unsere Bitten gewährt, wenn Ihr die rheinischdeutschen Gegenden der fränkischen Republik einverleibt, nur die Aufrichtigkeit und Wärme, womit wir uns in Eure Arme werfen, Euch allein bestimmen werden.

(unterschrieben von sämmtlichen Deputirten des rheinischdeutschen Konvents)

# Dritte Epoche
von
den für die Franken unglüklichen Attaken bei Bingen, Kreuznach und Worms. *)
bis
## zur Belagerung der Festung
durch die Deutschen.

## Inhalt.

I. Eröffnung des Feldzuges. II. Zekuli auf dem Hundsrück. III. Maasregeln der Franzosen dagegen. IV. Uebergang der Deutschen Truppen über den Rhein. V. Scharmüzel bei Waldalgesheim und Stromberg. VI. Vorfallenheiten bei Bingen und Kreuznach, auch endlicher Rückzug der Franzosen. VII. Vorfallenheiten bei Worms. VIII. Vorhaben der Nationalkommissairs in Mainz, und dessen Vereitlung. IX. Zustand der Festung

*) In dieser dritten Epoche folgen noch einige frühere Kriegsbegebenheiten, die in der vorigen Epoche, um die Geschichte des rheinischdeutschen Nationalkonvents nicht zu unterbrechen, nothwendigerweise ausgelassen werden mußten.

Festung Mainz. X. Entschluß sich bis auf den lezten Mann zu vertheidigen. XI. Deßfalls weitere Vorkehrungen. XII. Abermalige Exportationen. XIII. Weitere Vorkehrungen zur Vertheidigung und Verordnung des Kriegsrathes. XIV. Anordnung eines neuen Generalausschusses. XV. XVI. Fortgesezte Exportaionen. XVII. Erster Ausfall und dessen Folgen. XVIII. Einige verschiedene Vorfallenheiten in der Stadt. XIX. Der Kurfürst Friedrich Karl kommt in das Hauptquartier zum König nach Guntersblum. XX. General d'Oyre wird durch einen Trompeter eingeladen, an einem deutschen Vorposten zu erscheinen.

---

## I.

Die gelinde und heitere Witterung in den lezten Tagen des Februar, und in den ersten Tagen des Märzes, verstatteten den deutschen kombinirten Truppen, diesmal um ein beträchtliches früher auf dem freien Felde zu kampiren; deßhalb bezogen auch die verschiedenen bei Frankfurt kantonirende Truppen schon im halben März das Lager um Kassel. Die Preussen hatten das ihrige nahe an der Chaussee vor Hochheim, die Sachsen das ihrige zwischen der Chaussee und dem Orte

Erbenheim, die Hessen aber das ihrige von Erbenheim bis Mosbach, so daß die von den Franzosen neu angelegte Festung Kassel von diesen deutschen Truppen, deren Anzahl sich auf 12000 Mann belaufen haben mag, völlig eingeschlossen war; jedes dieser abgesonderten Lager hatte seine besondere Verschanzungen, die auch mit hinlänglichem Geschütz besezt waren, jedoch standen alle die Truppen unter den Befehlen des preussischen Generallieutenants von Schönfeld. Diese Position sicherte den kombinirten Mächten den Besitz von Hochheim, welchen die sich in Kassel von Tag zu Tag mehrende Franzosen den Deutschen vielleicht in wenig Tagen zu entreissen versucht haben würden.

II. Fast um die nemliche Zeit ward der preussische Obrist Zekuli mit einem kleinen Korps von etwelchen hundert Fußgängern und eben so vielen Reutern, in die Gegenden des Hundsrücks beordert, nicht um etwas Entscheidendes zu unternehmen, sondern nur um die Franzosen bei Waldalgesheim und Stromberg zu beobachten: es währte aber nicht lange, so kam Zekuli und seine wenige Mannschaft mit den Franzosen in der Gegend von Waldalgesheim in eine kleine Attake, wo-

bei

bei aber die Franzosen nicht Stand hielten, (16ten März) und sich in der größten Eile und Unordnung zurükzogen. Diese an und für sich noch unbedeutende Attake versezte die Franzosen in Bingen in eine solche Furcht und Schrecken, daß selbige, die Schwäche des Zekuli nicht kennend, ihre Bagage auf der den Rhein hinauf ziehenden Chaussee, gegen Ingelheim zu, retiriren ließen, und auf der hart an Bingen anstosenden Anhöhe, eine kleine Batterie von zwei Kanonen errichteten. Der auf der Chaussee retirirenden Bagage wurde preussischer Seits, mit der am Rheine hart bei Rüdesheim aufgepflanzten Kanone so zugesezt, daß dieser Weg für die Franzosen in der Folge ganz unbrauchbar wurde. Zur noch größeren Erleichterung des Unternehmens der Deutschen auf dem Hundsrücken, wurde auch auf dem Niederwalde, gerade gegen Bingen über eine preussische Batterie errichtet, die sowohl die Stadt Bingen, als auch die Nahe, etwas aufwärts und die über diesen Fluß ziehende steinerne Brücke bestrich.

III. Dieser kleine Vorfall und die Beunruhigung von Rüdesheim aus, veranlaßte die Franzosen auf Gegenanstalten zu denken, und pflanzten auf dem ganz nahe bei Bingen lie-

genden St. Rochusberg eine 6pfündner Kanone, und feuerten über eine volle Stunde gegen die bei Rüdesheim stehende preussische Kanone, aber mit einem so schlechten Erfolg, daß die Preussen nur mit diesem französischen Unternehmen ihre Kurzweile hatten; denn alle Schüsse waren so schlecht gerichtet, daß die Kugeln noch über Rüdesheim hinaus flogen. Auch General Custine verstärkte nach erhaltener Nachricht von diesem Vorfall, (17ten März) die Besatzungen von Bingen und Kreuznach, und zog selbsten am kommenden Tage mit einer weitern Verstärkung in diese Gegend, und theilte sein ganzes Korps in drei Kolonnen, wovon General Wimpfen die eine, Houchard die andere, und Custine selbst die dritte anführte. Nach diesen getroffenen Anstalten war es dem Obrist Zekuli unmöglich, die Franzosen weiter anzugreifen; er begnügte sich also seine Feinde beobachten zu können, und blieb ruhig bis nach erhaltener Verstärkung.

IV. Am 25ten März führten selbst der König von Preussen, und der Herzog von Braunschweig eine beträchtliche Anzahl Truppen, theils Infanterie theils Kavallerie, über die bei St. Goar geschlagene Brücke, auf den

Hunds-

Hundsrück, um dorten die Franzosen ganz zu vertreiben, und so endlich Mainz auch von der Landseite näher zu kommen. Nach diesem Uebergang konnte man versichert seyn, daß die Deutschen in wenigen Tagen einen entscheidenden Coup unternehmen, und auch ausführen würden, besonders da diese über den Rhein gegangene Truppen nur auf wenige Tage mit den nöthigen Lebensbedürfnissen versehen waren.

V. Eine kurze Zeit nach dem Uebergang, kam es auch schon bei Waldalgesheim zu einem lebhaften Scharmützel, (26ten März) am kommenden Tage aber bei Stromberg zu einem so ernsthaften Gefechte, daß die Franzosen dabei viele Leute und einige Kanonen einbüßten; selbst der das französische Korps anführende General Neuwinger, ward dabei verwundet, und von dem Obristen Zekuli gefangen. Nun zogen sich die Franzosen immer mehr nach Bingen zurück, und die Preussen besezten eine Anhöhe unweit Bingen.

VI. Nach diesen Vorfallenheiten schien Custine vorher zu sehen, daß er Mainz nie mehr betretten würde, und bestellte durch einen schriftlichen Befehl den General d'Oyre

zum

zum Kommandanten der Festung, mit der Weisung, ihm noch von der damalen 18000 Mann starken Besatzung 4000 Mann Sukkurs zu schicken, die dann auch bald möglichst abgeschikt wurden. Allein an dem nemlichen Tage (28ten März) wurden die Franzosen von den Deutschen so zurück gedrängt, daß jene das linke Ufer der Nahe ganz verlassen mußten. Selbst alle die bei Kreuznach von den Franzosen getroffene Vertheidigungsanstalten, waren ohne Nutzen, indem das dorten gelagerte französische Korps nach erhaltener Nachricht von der Niederlage bei Waldalgesheim, und von dem Anmarsche der Preussen, sein Lager abbrach, und in der größten Stille, aber auch in der größten Uebereilung und Unordnung, durch Kreuznach sich zurükzog, und sich auf dem Galgenberge wieder in Schlachtordnung stellte. Nun waren die Preussen Herr von Kreuznach, wo ihnen ein beträchtliches Magazin von Mehl, Korn, Haber und Stroh, nebst mehreren Zelten zur Beute wurde. Dieses Magazin konnten die Franzosen bei ihrem Rükzuge nicht fortschaffen, und verkauften noch an die Einwohner von Kreuznach manches Malter Korn, um acht und vierzig Kreuzer, und verschenkten noch manches, um nur die Beute den Deutschen

schen zu verringern; warum sie es aber nicht verbrannten, dies ist nicht bekannt. Auch auf dem Galgenberge blieben die Franzosen nicht lange in Schlachtordnung, denn sie zogen sich auch hier wieder bei Annäherung der Preussen, sehr eilfertig und mit einem Verlust von etwelchen Gefangenen zurück. Bei diesem schimpflichen Rückzuge schlugen die Bagagewägen den Weg gegen Worms ein, das Korps aber marschirte gegen Alzei, wo schon am Abend die Avantgarde ankam, General Custine aber mit dem Hauptkorps die Nacht hindurch bei Erbesbüdesheim sich niederließ. Auf der Seite gegen Bingen erkletterten die Preussen, den Bingen gegen über liegenden Berg, und bereiteten sich zum lebhaften Angriff auf den folgenden Tag; allein auch hier hielten die Franzosen keinen Stand, und verließen nicht allein das Städtchen, sondern auch die ganze Gegend, nachdem man preussischer Seits, von der auf dem Niederwald errichteten Batterie, in der Nacht gegen drei Uhr (vom 28ten auf den 29ten März) drei Haubitzen in dieses Städtchen abgeschikt hatte. Eine von diesen Haubitzen schlug in ein Haus und beschädigte selbiges sehr, die andere zersprang auf der Straße und zersplitterte viele Fenster, die dritte aber fiel in den auf dem

Mark-

Markte gelegenen Brunnen. Den Einwohnern von Bingen war es bange, daß ihre Wohnungen bei weiter anhaltendem Feuer, theils eingeäschert, theils zerschmettert würden; um nun nach dem Abmarsche der Neufranken diesem ihrem bevorstehenden Uebel vorzubeugen, gaben sie den Preussen, durch das Zusammenläuten aller Glocken zu verstehen: daß ihre Stadt von den Franzosen ganz gereinigt seye, und so zogen gegen fünf Uhr die Deutschen auch endlich in diese Stadt wieder ein. Nach diesen Vorfällen zog sich der aus Mainz nachgeschikte Sukkurs von 4000 Mann, der nur bis Ingelheim gekommen war, wieder zurück in die Stadt, und überließ das Custinische Korps seinen eigenen Kräften und seinem Schiksal.

VII. Die von Kreuznach gegen Worms zu gezogene Bagagewägen, brachten zuerst in diese Gegend die Nachricht von der Annäherung der Preussen. General de Blou sammelte sonach seine Mannschaft in verschiedenen Abtheilungen, (29ten März) und stellte selbige auf der Anhöhe des Pfiftigheimer Feldes, zwischen Horchheim und Pfeddersheim, und ließ sie in dieser Stellung die ganze Nacht hindurch, bis am kommenden Tage (30. März)

harren, wo er sodann auf das Zeichen eines in Worms gelösten Kanonenschusses, nebst allen Bagagewägen in die Gegend von Grünstadt sich zurükzog. Auf das nemliche Losungszeichen, mußte die noch in Worms zurükgebliebene Besatzung sich damit beschäftigen, daß sie die vorräthigen Säcke mit Mehl und anderm Getraide, theils in das Wasser warfen, theils auf den Strassen verschütteten, wobei von den Linientruppen wieder manches um einen sehr geringen Preis an die Einwohner von Worms verkauft wurde. Zur nemlichen Zeit wurde aber das beträchtliche Heu- und Strohmagazin zu Neuhausen in Brand gestekt, welche Flamme aber so sehr um sich griff, daß die Stiftskirche und das Hospital, nebst einigen andern Gebäuden in die Asche gelegt wurde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Anton

Darstellung der Mainzer Revolution oder umständliche und freymüthige Erzehlung aller Vorfallenheiten, so sich seit dem entstandenen franzö sischen Revolutionskrieg zugetragen, und die einen Bezug auf den Krieg, auf die Uebergabe der Festung, oder auf den Klub und dessen grausames Verfahren gegen die anders Gesinnte haben ; mit allen nöthigen Beylagen
Bd.: 11. (1794). - S. 799-877

1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Top.o.230(2#5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754736-5
VD18 80348386-001